

## Richtlinie

### des Amtes für Jugend, Familie und Bildung der Stadt Lohmar über die Förderung der Kindertagespflege gemäß § 23 Sozialgesetzbuch, Achtes Buch (SGB VIII – Kinder- und Jugendhilfegesetz)

<u>Inhaltsverzeichnis</u>	Seite
Präambel	
1. Rechtsgrundlagen der Kindertagespflege	2
2. Aufgabenstellung	2
2.1 Kindertagespflege	2
2.2 Zielgruppe	3
3. Fördervoraussetzungen	3
3.1 Fördervoraussetzungen bei den Erziehungsberechtigten/Eltern	3
3.2 Fördervoraussetzungen bei den Kindertagespflegepersonen	4
3.2.1 Erlaubnis und Eignung	4
3.2.2 Anforderungen zur Erteilung der Pflegeerlaubnis	4
3.2.3 Erstattungen von Aufwendungen an Kindertagespflegepersonen	6
3.2.4 Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung (§ 8a SGB VIII)	6
3.2.5 Betreuungsvertrag	7
4. Versicherungen	7
4.1 Unfallversicherung	7
4.2 Rentenversicherung/Alterssicherung	7
4.3 Kranken- und Pflegeversicherung	7
4.4 Haftpflichtversicherung	8
5. Finanzierung der Kindertagespflege	8
5.1 Betreuungsentgelt der Kindertagespflegeperson	8
5.2 Antragstellung zur Finanzierung der Kindertagespflege	8
5.3 Mitwirkungspflicht	9
5.3.1 Erziehungsberechtigte/Eltern	9
5.3.2 Tagespflegepersonen	9
5.4 Besonderheiten	9
5.4.1 Betreuungen an Sonn- und Feiertagen	9
5.4.2 Regelung bei Nachtbetreuung	9
5.4.3 Regelung bei Betreuung im Haushalt der Eltern	9
5.4.4 Fortzahlung bei Urlaub der Tagespflegeperson	10
5.4.5 Fortzahlung bei Krankheit	10
5.4.6 Sonstige Ausfallzeiten	10
5.4.7 Kinder mit besonderem Förderbedarf in der Kindertagespflege	10
5.4.8 Anspruch auf adäquate Vertretung/Freihaltelage	10
6. Kostenbeitrag der/des Eltern/Elternteils	10
7. Schlussbestimmungen	10
8. Inkrafttreten	11

## Präambel

Die Förderung, die Erziehung und die Bildung von Kindern und eine damit verbundene Familienfreundlichkeit sind zentrale Anliegen der Stadt Lohmar. Ein Schwerpunkt ist dabei entsprechend der gesetzlichen Regelungen des Sozialgesetzbuches, Achtes Buch (SGB VIII – Kinder- und Jugendhilfegesetz) und des Gesetzes zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (Kinderbildungsgesetz – KiBiz) - Viertes Gesetz zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes – SGB VIII) ein bedarfsgerechtes Angebot der Kindertagesbetreuung im Stadtgebiet zu schaffen.

Die Kindertagespflege steht Müttern und Vätern als qualifizierte Alternative zu bestehenden Betreuungsangeboten in Kindertageseinrichtungen zur Verfügung. Im Rahmen der Kindertagespflege werden verlässliche, flexible und passgenaue Angebotsstrukturen angeboten. Den Eltern wird so die Vereinbarkeit von Familie und Beruf ermöglicht und eine Förderung des Kindes in seiner sozialen, emotionalen, körperlichen und geistigen Entwicklung sichergestellt.

### 1. Rechtsgrundlagen der Kindertagespflege

Die Kindertagespflege hat ihre gesetzliche Grundlage im Sozialgesetzbuch, Achtes Buch – (SGB VIII – Kinder- und Jugendhilfegesetz) und ist somit eine Leistung der öffentlichen Jugendhilfe. Die §§ 22 bis 25, 43 und 90 SGB VIII in ihrer jeweils gültigen Fassung regeln die Belange der Kindertagespflege. Entsprechend § 26 SGB VIII sind Inhalt und Umfang der Aufgaben und Leistungen durch das Kinderbildungsgesetz – KiBiz – des Landes Nordrhein-Westfalen geregelt.

Anspruchsberechtigt sind gemäß § 24 SGB VIII die erziehungsberechtigten Eltern. Lebt das Kind nur mit einem Erziehungsberechtigten zusammen, so tritt dieser Elternteil an die Stelle des Erziehungsberechtigten. Sind Eltern Teile des Personensorgerechts entzogen tritt der Ergänzungspfleger/Vormund an die Stelle des Anspruchsberechtigten.

Die Richtlinie des Amtes für Jugend, Familie und Bildung der Stadt Lohmar enthält ergänzende Regelungen im Hinblick, auf

- Fördervoraussetzungen bei den Erziehungsberechtigten/Eltern und Kindertagespflegepersonen
- Finanzierung der Kindertagespflege
- Leistungen an die Kindertagespflegepersonen

### 2. Aufgabenstellung

#### 2.1 Kindertagespflege

In der Kindertagespflege ist die Förderung des Kindes in einer familienähnlichen Situation das herausragende Merkmal. Nach § 22 Abs. 1 Satz 2 und 4 SGB VIII wird Kindertagespflege für einen Teil des Tages oder ganztätig von einer geeigneten Tagespflegeperson in ihrem Haushalt, im Haushalt der Eltern (Kinderfrau/-mann) oder in anderen geeigneten Räumen (auch in Kindertageseinrichtungen - § 4 Abs. 4 Satz 2 KiBiz) geleistet.

Voraussetzung für die Tätigkeit als Kindertagespflegeperson ist die Erteilung einer Pflegeerlaubnis entsprechend § 43 SGB VIII.

Die Vermittlung von Kindertagespflegepersonen gehört zu den Leistungen der Jugendhilfe.

Kindertagespflege hat die Aufgabe, die Entwicklung des Kindes zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit zu unterstützen und zu fördern. Darüber hinaus unterstützt sie die Erziehung und Bildung in der Familie und hilft Eltern, Erwerbstätigkeit und Kindererziehung besser miteinander vereinbaren zu können. Der Förderungsauftrag umfasst Erziehung, Bildung und Betreuung des Kindes und bezieht sich auf die soziale, emotionale, körperliche und geistige Entwicklung des Kindes. Er schließt die Vermittlung orientierender Werte und Regeln ein. Die Förderung soll sich am Alter und Entwicklungsstand, den sprachlichen und sonstigen Fähigkeiten, der Lebenssituation sowie den Interessen und Bedürfnissen des einzelnen Kindes orientieren und seine ethnische Herkunft berücksichtigen.

## **2.2 Zielgruppe**

Für Kinder, welche das erste Lebensjahr noch nicht vollendet haben bis zu einem Alter bis 14 Jahre ist ein bedarfsgerechtes Angebot an Betreuungsplätzen in Kindertageseinrichtungen oder in Kindertagespflege vorzuhalten.

Nach § 5 SGB VIII haben Leistungsberechtigte das Recht, zwischen Einrichtungen zu wählen und Wünsche hinsichtlich der Gestaltung der Hilfe zu äußern. Dem Wunsch- und Wahlrecht soll entsprochen werden, sofern dies nicht mit unverhältnismäßigen Mehrkosten verbunden ist.

### *Kinder von 0 bis 1 Jahr*

Für Kinder, die das 1. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, sind unter den Voraussetzungen des § 24 Abs. 1 SGB VIII Plätze in Tageseinrichtungen oder Kindertagespflege vorzuhalten.

### *Kinder von 1 bis 3 Jahren*

Ein Kind hat nach § 24 Abs. 2 SGB VIII vom vollendeten ersten Lebensjahr bis zum dritten Lebensjahr Anspruch auf frühkindliche Förderung in einer Kindertageseinrichtung oder Kindertagespflege. Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege stehen gleichberechtigt nebeneinander.

### *Kinder ab dem dritten Lebensjahr*

Kinder haben nach Vollendung des dritten Lebensjahres einen gesetzlichen Anspruch auf den Besuch einer Kindertageseinrichtung.

## **3. Fördervoraussetzungen**

### **3.1 Fördervoraussetzungen bei den Erziehungsberechtigten/Eltern**

Voraussetzung für die Gewährung der Förderung ist es, dass die Eltern oder der Elternteil, bei dem das Kind lebt ihren Hauptwohnsitz im Stadtgebiet Lohmar haben.

Ein Kind, das das erste Lebensjahr noch nicht vollendet hat, ist entsprechend § 24 SGB VIII in einer Einrichtung oder Kindertagespflege zu fördern, wenn

1. diese Leistung für seine Entwicklung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit geboten ist oder
2. die Erziehungsberechtigten
  - a) einer Erwerbstätigkeit nachgehen, eine Erwerbstätigkeit aufnehmen oder Arbeit suchend sind,
  - b) sich in einer beruflichen Bildungsmaßnahme, in der Schulausbildung Hochschulausbildung befinden oder
  - c) Leistungen zur Eingliederung in Arbeit im Sinne des Sozialgesetzbuches II (SGB II) erhalten.

Die Betreuungszeit umfasst mindestens 15 Stunden/Woche. Eine geringere Betreuungszeit ab 10 Stunden/Woche kann nur gefördert werden, sofern es sich um Betreuungszeiten in Verbindung mit dem Besuch einer Kindertageseinrichtung/Offenen Ganztagschule (OGATA) oder nach dem Schulbesuch handelt. Sonstige Betreuungen von unter 15 Stunden oder für weniger als 3 Monate werden nicht gefördert. (Ausnahme: Betreuung und Versorgung in Notsituationen § 20 SGB VIII)

Bevor Kindertagespflege als ergänzende, öffentlich geförderte Leistung in Betracht kommt, sind die Leistungsberechtigten verpflichtet, zunächst freie Plätze und vorhandene Öffnungszeiten in Tageseinrichtungen oder der Offenen Ganztagschule auszuschöpfen. Für Schüler/-innen einer Grundschule, für die Kindertagespflege beantragt wird, ist vorrangig die Aufnahme in einer Offenen Ganztagschule zu beantragen. Sollte eine Aufnahme nicht möglich sein, ist eine Förderung der Kindertagespflege bis zum Beginn des neuen Schuljahres möglich. Die Aufnahme in die Offene Ganztagschule ist für das dann kommende Schuljahr erneut zu beantragen.

Sollte im Rahmen der Schulaufnahme ergänzend eine Betreuung erforderlich sein, können Eltern grundsätzlich auf die vorrangige Inanspruchnahme der Offenen Ganztagschule verwiesen werden.

Ausgenommen von der Förderung ist auch die Betreuung durch Verwandte bis zum 3. Grad oder Verschwägerte.

### **3.2 Fördervoraussetzungen bei den Kindertagespflegepersonen**

#### **3.2.1 Erlaubnis und Eignung**

Kindertagespflegepersonen, die ein Kind oder mehrere Kinder außerhalb des elterlichen Haushaltes bzw. außerhalb des Haushaltes des Erziehungsberechtigten während eines Teils des Tages und mehr als 15 Stunden wöchentlich gegen Entgelt länger als drei Monate betreuen wollen, bedürfen einer Pflegeerlaubnis gemäß § 43 Sozialgesetzbuch VIII (SGB VIII).

Voraussetzung für die Gewährung einer finanziellen Förderung von Kindern in Kindertagespflege ist eine Betreuung durch eine geeignete und qualifizierte Kindertagespflegeperson. Tagespflegepersonen müssen die in § 23 Abs. 3 SGB VIII und § 17 Abs. 2 KiBiz festgelegten Eignungskriterien erfüllen. Geeignet sind Personen, die sich durch ihre Persönlichkeit, Sachkompetenz und Kooperationsbereitschaft mit Erziehungsberechtigten und anderen Tagespflegepersonen auszeichnen und über kindgerechte Räumlichkeiten verfügen. Sie sollen über vertiefte Kenntnisse hinsichtlich der Anforderungen der Kindertagespflege verfügen, die sie in qualifizierten Lehrgängen erworben oder in anderer Weise nachgewiesen haben. Das Jugendamt stellt die Eignung durch Beratungsgespräche, die Prüfung der erforderlichen Unterlagen und durch Hausbesuche fest.

#### **3.2.2 Anforderungen zur Erteilung der Pflegeerlaubnis**

Eine Person, die ein Kind oder mehrere Kinder außerhalb des Haushaltes des Erziehungsberechtigten während eines Teils des Tages und mehr als 15 Stunden wöchentlich gegen Entgelt länger als drei Monate betreuen will, bedarf der Erlaubnis. Die Erlaubnis befugt zur Betreuung von bis zu fünf fremden Kindern gleichzeitig. Die Pflegeerlaubnis ist auf fünf Jahre befristet und kann mit Auflagen versehen werden.

Wenn sich Tagespflegepersonen in einem Verbund zusammenschließen (Großtagespflege), so können höchstens neun Kinder gleichzeitig von mindestens zwei, maximal drei Tagespflegepersonen betreut werden. Jede dieser Tagespflegepersonen bedarf einer eigenständigen Erlaubnis zur Kindertagespflege. Die vertragliche und pädagogische

Zuordnung des einzelnen Kindes zu einer bestimmten Tagespflegeperson muss gewährleistet sein (§ 4 KiBiz).

In der Pflegeerlaubnis können die Zahl der gleichzeitig betreuten Kinder und die Zahl der höchstmöglichen Betreuungsverhältnisse eingeschränkt werden, wenn ansonsten das Wohl der betreuten Kinder nicht gewährleistet ist. Die Pflegeerlaubnis ist schriftlich im Amt für Jugend, Familie und Bildung zu beantragen.

Tagespflegepersonen, die noch nicht über eine abgeschlossene Qualifizierungsmaßnahme verfügen, können eine vorläufige Pflegeerlaubnis beantragen, wenn der Grundkurs im Umfang von 80 Stunden analog des Curriculum des Deutschen Jugendinstituts (DJI) absolviert wurde. Eine Anmeldung zum Aufbaukurs muss bereits erfolgt sein. Der Nachweis der Prüfung über den erfolgreichen Abschluss ist unmittelbar nach Beendigung des Kurses einzureichen.

Wird die Kindertagespflege im Haushalt der Eltern durchgeführt, ist eine Pflegeerlaubnis für die Kindertagespflegeperson (Kinderfrau) nicht erforderlich. Wird von den Personensorgeberechtigten eine finanzielle Förderung gemäß der städtischen Richtlinien bzw. der Satzung gewünscht, müssen die u.a. aufgeführten Nachweise auch von der Kinderfrau vorgelegt werden.

Der Förderungsauftrag der Kindertagespflege umfasst die Erziehung, Bildung und Betreuung des Kindes nach einer je eigenen spezifischen pädagogischen Konzeption. Diese muss Ausführungen zur Eingewöhnungsphase, Bildungsförderung, insbesondere zur sprachlichen und motorischen Förderung, zur Sicherung der Rechte der Kinder, zu Maßnahmen der Qualitätsentwicklung und –sicherung und zur Erziehungspartnerschaft mit den Eltern enthalten. (§ 13 a KiBiz)

Der Förderauftrag bezieht sich zudem auf die soziale, emotionale und geistige Entwicklung des Kindes. Er schließt die Vermittlung orientierender Werte und Regeln ein, soll sich am Alter und Entwicklungsstand, an der Lebenssituation sowie den Interessen und Bedürfnissen des einzelnen Kindes orientieren und seine ethnische Herkunft berücksichtigen.

Die Erziehungspartnerschaft mit den Eltern enthält eine regelmäßige Information über den Stand des Bildungs- und Entwicklungsprozesses des Kindes. Dazu ist den Eltern mindestens einmal im Kindergartenjahr ein Gespräch über die Entwicklung ihres Kindes, seine besonderen Interessen und Fähigkeiten sowie geplanten Maßnahmen zur gezielten Förderung des Kindes anzubieten (§ 9 Abs. 1 Satz 2 und 3 KiBiz). Eine regelmäßige alltagsintegrierte wahrnehmende Beobachtung des Kindes ist dafür erforderlich (§ 13 b Abs. 1 Satz 1 KiBiz) und sollte schriftlich dokumentiert werden. Die Bildungsdokumentation setzt die schriftliche Zustimmung der Eltern voraus (§ 13 b Abs. 1 Satz 5 und 6 KiBiz).

Um das Merkmal der fachlichen Qualifikation zu erfüllen, sind dem Jugendamt von Tagespflegepersonen folgende Nachweise erforderlich:

- a) Die Teilnahme und der erfolgreiche Abschluss eines Qualifizierungskurses (Grund- und Aufbaukurses) mit abschließender Prüfung bei einem anerkannten Bildungsträger. Die Stundenzahl umfasst insgesamt 160 Stunden gemäß dem Curriculum des deutschen Jugendinstituts e.V. (DJI). Der Nachweis der Teilnahme bzw. das Zertifikat sind dem Jugendamt vorzulegen. Bei Betreuung von Kindern mit Behinderung oder drohender Behinderung muss eine Tagespflegeperson gemäß § 22 Abs. 3 KiBiz über eine zusätzliche Qualifikation verfügen oder mit einer solchen zum Zeitpunkt der Übernahme der Betreuung begonnen haben. Zur Sicherstellung der individuellen Bildung und Betreuung von Kindern mit (drohender) Behinderung und zur Unterstützung der Tagespflegeperson reduziert sich die Anzahl der Betreuungsplätze um jeweils einen Platz.

- b) Vorlage eines tabellarischen Lebenslaufs
- c) Sozialpädagogische Fachkräfte (Definition s. Vereinbarung zu den Grundsätzen über die Qualifikation und den Personalschlüssel nach § 26 Abs. 3 Nr. 3 des Gesetzes zur frühen Bildung und Förderung von Kindern in der Fassung vom 13. März 2013) benötigen die Grundqualifizierung und die Teilnahme am Kolloquium zur Erlangung des Abschlusszertifikats
- d) Die Unfallkasse NRW verlangt von den Tagespflegepersonen zusätzlich eine Grundausbildung in Form eines neun Stunden umfassenden Kurses nach dem Leitfadens „Erste Hilfe in Bildungs- und Betreuungseinrichtungen“. Alle zwei Jahre ist eine Auffrischung mit ebenfalls neun Stunden nachzuweisen.
- e) Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses gem. § 30a Bundeszentralregistergesetz (BZRG) aller volljährigen Personen, die in der Kindertagespflegestelle leben
- f) Vorlage einer Gesundheitsbescheinigung aller Personen, die in der Kindertagespflegestelle leben, aus der hervorgeht, dass sie frei von ansteckenden Krankheiten, psychischen Erkrankungen und Suchterkrankungen sind
- g) Einreichung einer schriftlichen pädagogischen Konzeption

Für die Verlängerung der Pflegeerlaubnis ist drei Monate vor Beendigung der Erlaubnis ein schriftlicher Verlängerungsantrag im Amt für Jugend, Familie und Bildung zu stellen. Es sind folgende Nachweise einzureichen:

- a) Vorlage eines aktuellen erweiterten Führungszeugnisses nach § 30a BZRG der Tagespflegeperson und allen volljährigen Familienmitgliedern,
- b) Vorlage einer aktuellen Gesundheitsbescheinigung aller Personen, die in der Kindertagespflegestelle leben, aus der hervorgeht, dass sie frei von ansteckenden Krankheiten, psychischen Erkrankungen und Suchterkrankungen sind,
- c) Nachweis über die Teilnahme an einem Auffrischkurs Erste Hilfe,
- d) Nachweis über die Teilnahme an Fortbildungen (mindestens zwölf Unterrichtsstunden pro Kalenderjahr) ab Beginn der Erlaubniserteilung

### **3.2.3 Erstattung von Aufwendungen an die Kindertagespflegeperson**

Mit der Erteilung der Pflegeerlaubnis und Erstvermittlung eines Lohmarer Kindes in die Kindertagespflegestelle erstattet das Jugendamt:

- 100 % der Kosten für die Teilnahme an den Qualifizierungskursen (Grund- und Aufbaukurs)
- 100 % der Kosten für die Ausstellung einer ärztlichen Bescheinigung
- 100 % der Kosten für die Absolvierung eines Grundkurses Erste-Hilfe

Das Jugendamt bietet für Kindertagespflegepersonen jährliche, kostenfreie Fortbildungen in einem Mindestumfang von 12 Stunden an. Zur Gewährleistung der Weiterentwicklung der pädagogischen Arbeit ist zusätzlich die Schließung der Tagespflegestelle für zwei Tage pro Kalenderjahr zu Fortbildungszwecken möglich. Kosten für Fortbildungen und Fachtagungen darüber hinaus werden nicht erstattet.

### **3.2.4 Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung (§ 8a SGB VIII)**

Zur Sicherstellung des Schutzauftrages gemäß § 8a SGB VIII ist die Kindertagespflegeperson verpflichtet, bei Erhalt von gewichtigen Anhaltspunkten für eine Gefährdung des Wohles des Kindes eine Gefährdungseinschätzung vorzunehmen, insoweit erfahrene Fachkräfte hinzuziehen und das Jugendamt (Sozialer Dienst) zu informieren, wenn eine Gefahr nicht abgewendet werden kann.

### **3.2.5 Betreuungsvertrag**

Um die Kontinuität des Tagespflegeverhältnisses und die einvernehmliche Zusammenarbeit von Eltern und Tagespflegepersonen zum Wohl des Kindes zu fördern, ist der Abschluss eines Betreuungsvertrages notwendig. Es handelt sich hierbei um ein privatrechtliches Vertragsverhältnis (Innenverhältnis Eltern/Tagespflegeperson).

Der Betreuungsvertrag regelt verbindlich alle Fragen bezüglich der Gestaltung des Tagespflegeverhältnisses wie z.B. Betreuungszeiten, Eingewöhnungszeiten, Urlaub, Beendigung des Tagespflegeverhältnisses, Zuständigkeiten usw.

Die Regelungen des privatrechtlichen Betreuungsvertrages sind unabhängig von den Geldleistungen entsprechend der Regelungen dieser Richtlinien.

## **4. Versicherungen**

### **4.1 Unfallversicherung**

Die Stadt Lohmar erstattet die Beiträge zur gesetzlichen Unfallversicherung (Berufsgenossenschaft für Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege – BGW) der Tagespflegeperson. Die Tagespflegeperson hat den Abschluss der Versicherung nachzuweisen. Die Erstattung erfolgt nach Vorlage des Beitragsbescheides für Zeiträume, in denen mindestens ein Betreuungsverhältnis bestand.

Kinder, die von einer Tagespflegeperson mit einer Pflegeerlaubnis gemäß § 43 SGB VIII betreut werden, stehen unter dem Schutz der gesetzlichen Unfallversicherung. Versicherungsschutz besteht über den Unfallversicherungsträger der öffentlichen Hand (Unfallkasse Nordrhein-Westfalen).

### **4.2 Rentenversicherung/Alterssicherung**

Gemäß § 23 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 SGB VIII umfasst die den Tagespflegepersonen zu gewährende Geldleistung ebenfalls die hälftige Erstattung nachgewiesener Aufwendungen zu einer angemessenen Alterssicherung. Als angemessen sind die durch die gesetzliche Rentenversicherung aufgrund der Einkünfte der Tagespflegepersonen festgesetzten Beiträge anzuerkennen.

Für nicht Rentenversicherungspflichtige werden die hälftigen Aufwendungen zur einer Alterssicherung in Höhe von maximal 42,08 €/Monat je Tagespflegeperson übernommen. Der Betrag bemisst sich nach dem Mindestbetrag der Deutschen Rentenversicherung für Freiwillig Versicherte. Bei Veränderung des Betrages durch die Deutsche Rentenversicherung erfolgt eine Anpassung des zu gewährenden Zuschusses.

Ein entsprechender Nachweis einer Versicherung in Form der Police, aus welcher die Laufzeit bis zum Eintritt in das Rentenalter ersichtlich ist, ist vorzulegen.

Die Auszahlung der hälftigen Zuschüsse erfolgt monatlich jeweils zum 30. d. Monats in Verbindung mit dem Betreuungsentgelt.

### **4.3. Kranken- und Pflegeversicherung**

Neben den Zuschüssen zur Alterssicherung sind den Tagespflegepersonen gemäß § 23 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 SGB VIII die Hälfte der Beiträge für eine angemessene Kranken- und Pflegeversicherung zu erstatten.

Als angemessen sind die durch die gesetzlichen Krankenkassen, unter Berücksichtigung der Einkünfte aus der Tätigkeit als Tagespflegeperson, festgesetzten Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung anzuerkennen.

Bei privat versicherten Kindertagespflegepersonen wird maximal die Hälfte der Kosten des Basistarifs der privaten Krankenkasse übernommen.

Als Nachweise sind die entsprechenden Bescheide über die Festsetzung der Beiträge der gesetzlichen bzw. privaten Krankenkassen vorzulegen.

Die Auszahlung der hälftigen Zuschüsse erfolgt monatlich jeweils zum 30. d. Monats in Verbindung mit dem Betreuungsentgelt.

#### **4.4 Haftpflichtversicherung**

Kinder, die in öffentlich geförderter Kindertagespflege betreut werden, werden durch die Stadt Lohmar haftpflichtversichert.

### **5. Finanzierung von Kindertagespflege**

#### **5.1 Betreuungsentgelt der Kindertagespflegeperson**

Für die Gewährung von Leistungen im Rahmen der Kindertagespflege ist nach § 86 SGB VIII der örtliche Träger zuständig, in dessen Bereich die/der Erziehungsberechtigten/Elternteil, bei dem das Kind lebt, ihren/seinen gewöhnlichen Aufenthalt haben/hat.

Für die Geldleistungen an die Tagespflegeperson müssen die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt sein.

- Die Förderung durch Kindertagespflege muss geeignet und erforderlich sein. (§ 24 SGB VIII)
- Die Geeignetheit der Tagespflegeperson muss durch den öffentlichen Träger der Jugendhilfe festgestellt sein. (§ 43 SGB VIII)

Das Betreuungsentgelt umfasst gemäß § 23 Abs. 2 SGB VIII:

- a) die Erstattung angemessener Kosten für den Sachaufwand sowie
- b) einen Beitrag zur Anerkennung der Förderleistung nach Maßgabe von Absatz 2 a (Die Höhe der Geldleistung wird von den Trägern der öffentlichen Jugendhilfe festgelegt, soweit Landesrecht nicht etwas anderes bestimmt.)

Die Erstattung der angemessenen Kosten für den Sachaufwand sowie die Anerkennung der Förderleistung richtet sich nach § 2 der Satzung der Stadt Lohmar über die Erhebung von Elternbeiträgen in Kindertagespflege, in Kindertageseinrichtungen und für die Inanspruchnahme der Offenen Ganztagschule im Primarbereich in der jeweils geltenden Fassung.

Über die Erstattung der angemessenen Kosten hinaus sind weitere private Zuzahlungen nicht zulässig (§ 23 Abs. 1 KiBiz). Ausgenommen hiervon ist die Zahlung eines angemessenen Entgelts für Mahlzeiten (§ 2 der Satzung der Stadt Lohmar über die Erhebung von Elternbeiträgen in Kindertagespflege, in Kindertageseinrichtungen und für die Inanspruchnahme der Offenen Ganztagschule im Primarbereich in der jeweils geltenden Fassung).

#### **5.2 Antragstellung zur Finanzierung der Kindertagespflege**

Die Finanzierung der Kindertagespflege setzt voraus, dass dem Amt für Jugend, Familie und Bildung der Stadt Lohmar der Antrag auf Tagespflege gemäß § 23 SGB VIII vor Beginn des ersten Betreuungstages (einschließlich des Zeitraumes der Eingewöhnung) vorliegt.

Geht der Antrag später ein, kann Tagespflege frühestens ab dem 1. Tag des Antragsmonats bewilligt werden.



Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:

- Vordruck „Bescheinigung der Tagespflegeperson“
- Betreuungsvertrag
- Pflegeerlaubnis der Tagespflegeperson – sofern es sich nicht um eine Tagespflegeperson aus dem Zuständigkeitsbereich des Amtes für Jugend, Familie und Bildung der Stadt Lohmar handelt.

Bei Kündigung durch die Erziehungsberechtigten/Elternteil endet die Leistung mit Ablauf des Kalendermonats, in den die Beendigung fällt. Bei Kündigung durch die Tagespflegeperson endet die Leistung mit dem letzten Betreuungstag.

### **5.3 Mitwirkungspflicht**

#### **5.3.1 Erziehungsberechtigte/Elternteil**

Die Erziehungsberechtigten sind während des gesamten Betreuungszeitraumes verpflichtet, Veränderungen in den wirtschaftlichen und/oder persönlichen Verhältnissen, die für die Bemessung des Elternbeitrages und den Betreuungsumfang des Kindes in Kindertagespflege maßgeblich sind, unverzüglich mitzuteilen.

#### **5.3.2 Tagespflegepersonen**

Tagespflegepersonen sind gemäß § 43 Abs. 3 SGB VIII verpflichtet, wichtige Ereignisse, die für die Betreuung des Kindes/der Kinder bedeutsam sind, mitzuteilen.

Hierzu gehören unter anderem:

- Änderungen bei der Anzahl der betreuten Kinder oder in der wöchentlichen und/oder in der Verteilung der täglichen Betreuungszeit
- Änderungen bei den im Haushalt der Tagespflegeperson lebenden Personen
- Beendigung oder Wechsel in der Kindertagesbetreuung
- Fehl- und Ausfallzeiten
- Meldepflichtige Erkrankungen im Sinne des § 6 Infektionsschutzgesetzes der Tagespflegeperson oder der betreuten Kinder
- Verdacht auf Kindeswohlgefährdung
- Aufgabe/Beendigung der Kindertagesbetreuung

### **5.4 Besonderheiten**

#### **5.4.1 Betreuung an Sonn- und Feiertagen**

Wenn ein Kind an Sonn- und Feiertagen betreut wird, so erhält die Tagespflegeperson auf Nachweis einen Zuschlag von 2,00 Euro/Stunde zum Betreuungsentgelt gemäß Ziffer 5.1 Betreuungsentgelt der Kindertagespflegeperson.

#### **5.4.2 Regelung bei Nachtbetreuung**

Wird ein Kind über Nacht in der Tagespflegestelle betreut (zwischen 22:00 Uhr und 6:00 Uhr) wird von 8 Stunden Nachtbetreuung ausgegangen. Diese wird mit einem Faktor von 50 %, bezogen auf die Normalbetreuung, bei der Finanzierung in Abzug gebracht.

#### **5.4.3 Regelung bei Betreuung im Haushalt der Eltern**

Bei Betreuung des Kindes im Haushalt der Eltern sind der Tagespflegeperson (Kinderfrau) die entstehenden Aufwendungen für Hin- und Rückfahrt in Höhe von 0,30 €/km zu erstatten. Die Wegstrecken sind monatlich in Form einer Übersicht darzulegen. Die Fahrzeiten gehören somit nicht zur Betreuungszeit.

#### **5.4.4 Fortzahlung bei Urlaub der Tagespflegeperson**

Bei einer durchgehenden Betreuungszeit von mindestens zwölf Monaten hat die Tagespflegeperson einen Anspruch auf 20 Öffnungstage betreuungsfreie Zeit (entsprechend vier Wochen Schließzeiten) in Form von Urlaub (§ 13 e KiBiz). Während des Urlaubs wird die Gewährung des Betreuungsentgeltes fortgesetzt.

Die Inanspruchnahme dieser Schließzeiten ist mit den Erziehungsberechtigten abzustimmen und entsprechend schriftlich dem Amt für Jugend, Familie und Bildung der Stadt Lohmar mitzuteilen (Vordruck „Schließzeiten“).

#### **5.4.5 Fortzahlung bei Krankheit**

Im Krankheitsfall (Tagespflegeperson/Betreutes Kind), welche durch ärztliches Attest nachzuweisen ist, besteht bis zu einer Dauer von maximal 10 Tage/Jahr Anspruch auf Fortzahlung des Betreuungsentgeltes.

#### **5.4.6 Sonstige Ausfallzeiten**

Zur Gewährleistung der Weiterentwicklung der pädagogischen Arbeit (z. B. Teilnahme an Fortbildungen, Erste Hilfe Kurse etc.) ist zusätzlich die Schließung für zwei weitere Tage pro Kalenderjahr möglich (Konzeptionstage). Über die Schließtage ist ein entsprechender Nachweis vorzulegen.

#### **5.4.7 Kinder mit besonderem Förderbedarf in Kindertagespflege**

Ein besonderer Förderbedarf ist gegeben, wenn das Vorliegen einer Behinderung im Sinne der §§ 53,54 Sozialgesetzbuch, Zwölftes Buch (SGB XII), des § 35 a SGB VIII, des § 30 Sozialgesetzbuch, Neunten Buch (SGB IX) vom Rhein-Sieg-Kreis bestätigt wurde.

Die Vergütung beträgt sodann das 3,5 fache des Betreuungsentgeltes gemäß § 2 der Satzung der Stadt Lohmar über die Erhebung von Elternbeiträgen in Kindertagespflege, in Kindertageseinrichtungen und für die Inanspruchnahme der Offenen Ganztagschule im Primarbereich in der jeweils geltenden Fassung.

#### **5.4.8 Anspruch auf adäquate Vertretung/Freihaltepauschale**

Der Rechtsanspruch auf einen Platz für Kinder unter 3 Jahren umfasst in der Kindertagespflege eine adäquate und zuverlässige Vertretung in Ausfallzeiten der Kindertagespflegeperson. Um den Bedürfnissen von Kindern und Erziehungsberechtigten nach Kontinuität und Verlässlichkeit Rechnung tragen zu können wird eine Freihaltepauschale an Tagespflegepersonen in Höhe von 200 €/Monat gezahlt, die bei Ausfall einer anderen Tagespflegeperson als Vertretung zur Verfügung stehen.

### **6. Kostenbeitrag der/des Eltern/Elternteils**

Für die Inanspruchnahme der Kindertagespflege können gemäß § 90 Abs. 1 Ziffer 3 SGB VIII i. V. m. § 23 Kibiz Kostenbeiträge erhoben werden.

Die Höhe der zu entrichtenden Kostenbeiträge richtet sich nach der jeweils gültigen Satzung der Stadt Lohmar über die Erhebung von Elternbeiträgen in Kindertagespflege, in Kindertageseinrichtungen und für die Inanspruchnahme der Offenen Ganztagschule im Primarbereich.

### **7. Schlussbestimmungen**

Sofern sich auf Grund gesetzlicher Änderungen im Bereich des Sozialgesetzbuches, Achstes Buch (SGB VIII – Kinder- und Jugendhilfegesetzes), des Gesetzes zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (Kinderbildungsgesetz – KiBiz) oder der Satzung der Stadt Lohmar über die Erhebung von Elternbeiträgen in Kindertagespflege, in Kindertageseinrichtungen und für die Inanspruchnahme der Offenen Ganztagschule im Primarbereich Neuregelungen für die Kindertagespflege ergeben, sind diese dann integraler Bestandteil dieser Richtlinien.

**8. Inkrafttreten**

Die Richtlinien treten ab dem 01.08.2017 in Kraft. Die Richtlinie vom 01.01.2015 tritt damit zum 31.07.2017 außer Kraft.